

## Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Flurstücke 96, 98, 99 und 123 der Gemarkung Oberlommatzsch, Gemeinde Diera-Zehren, mit einer Gesamtgröße von 8,1550 ha wurden Genehmigungen zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) beantragt.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 10 Absatz 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das beantragte Vorhaben ist ein Vorhaben nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 UVPG bedarf.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Meißen mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 SächsWaldG anhand der vom Antragsteller nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 UVPG übermittelten Angaben und eingereichten Unterlagen durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Meißen zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 22.03.2024

Lindner Beigeordneter

## Aktenzeichen

854.42-1362/2014-4820/2024-23057/2024

## Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisentwicklungsamt | Sachgebiet Forst und Landwirtschaft

Telefon: 03521 725 2481 Telefax: 03521 725 2400

E-Mail: <u>kea.forst@kreis-meissen.de</u> Internet: <u>www.kreis-meissen.de</u>

Postanschrift: Postfach 100152 | 01651 Meißen

Besucheranschrift: Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain